

Geschäftsordnung



**Oberbayerischer
Dartverband e.V.
OBDV e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Durchführung von Versammlungen	3
1 Geltungsbereich	3
2 Rechtsgrundlagen.....	3
3 Öffentlichkeit	3
4 Einberufung	3
5 Versammlungsleitung.....	4
6 Tagesordnung	4
7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)	4-5
8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)	5
9 Abstimmungen	6
10 Verschiedenes.	6
11 Protokollierung	6-7
12 Schlussbestimmungen	7
Abschnitt II: Verwaltungsvorschriften	7
13 Begriffserklärungen.....	7-8
14 Bestimmungen	8-9
15 Geschäftsbereiche	9-11

Abschnitt I: Durchführung von Versammlungen

1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung (GO) regelt den Ablauf der Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Oberbayerischen Dart Verbandes (OBDV) e. V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

2 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage des OBDV und seiner Organe ist die Satzung
2. Zur internen organisatorischen Struktur gibt sich der Verein Ordnungen und Richtlinien.
3. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Präsidium beschlossen. Ausgenommen hiervon sind Mitgliedsbeiträge und die Spiel- und Wettkampfordnung.
4. Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung der Sport- und Wettkampfordnung auszuüben.
5. Die zulässigen Strafen/Sanktionen sind:
 - a.) Verweis / Verwarnung
 - b.) Abzüge von Legs, Sets, Matches
 - c.) Geldstrafen bis 250,00 € gegen Mitglieder.
Die Mindeststrafe beträgt 20,00 € soweit nichts anderes bestimmt ist.
 - d.) Das Verbot, an OBDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken.
 - e.) Das Verbot ein Turnier auszurichten.
 - f.) Sperre eines Spielers/einer Spielerin, eines Vereins auf Zeit oder dauerhaft für den Liga-/Sportbetrieb.
 - g.) Das Verbot, ein Amt im Bereich des OBDV auf Zeit oder Dauer wahrzunehmen.
Gemäß den einschlägigen Ordnungen des OBDV werden Regelverstöße im Ligabetrieb und Turnierbereich durch den Sportausschuss geahndet.

3 Öffentlichkeit

Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sind vereinsöffentlich.
Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des OBDV e.V. sind, als Gäste zu Versammlungen, Sitzungen und Tagungen zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheiden die Teilnehmer mit einfacher Mehrheit.

4 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen, Sitzungen und Tagungen richtet sich nach der Satzung. Der Ladung sind die zur Beschlussfassung stehenden Anträge beizufügen.

5 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden von dem nach Satzung und Ordnungen zuständigen Ressortinhaber oder seinem Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3. Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen.

6 Tagesordnung

1. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

2. Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.

3. Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

4. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

5. Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands, wählt die Versammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter

7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

1. Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

2. Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

3. Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen.

Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

4. Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

5. Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

6. Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

7. Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

1. GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass GO- Anträge schriftlich einzureichen sind.

2. Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

3. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

4. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig: Antrag auf

- a) Vertagung der Versammlung
- b) Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Nichtbefassung mit einem Antrag
- e) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- f) Sitzungsunterbrechung
- g) Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Redezeit
- j) Verbindung der Beratung
- k) Besondere Form der Abstimmung
- l) (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Im Regelfall sollen die Anträge, die am weit weitestreichenden sind, Vorrang haben.
2. Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
3. Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
4. Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mit mindestens 25 v.H. der in der Versammlung anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durch geführt. Sind die Mehrheiten visuell nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt.
6. Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller mit einer entsprechenden Änderung seines Ursprungsantrages einverstanden erklärt.
7. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekanntgegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

10 Verschiedenes

1. Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden.
2. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
3. Der Versammlungsleiter ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
4. Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

11 Protokollierung

1. Über sämtliche Versammlungen, Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Aus dieser müssen

- Datum
- Uhrzeit
- Versammlungsort
- Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
- die Beschlüsse im Wortlaut und
- die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

3. Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.

4. Die Protokolle sind binnen vier Wochen zu erstellen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigte sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

6. Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich hierbei der Auskunft vom Versammlungsleiter bzw./und von Versammlungsteilnehmern bedienen.

12 Schlussbestimmungen

1. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.

2. Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Abschnitt II: Verwaltungsvorschriften

13 Begriffserklärungen

Der OBDV - Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder und die Kassenprüfer. Er ist nicht abschließend. Dem Präsidium des OBDV gehören gem. § 11 der Satzung an:

- a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus dem
OBDV - Präsidenten
OBDV - Vizepräsidenten
OBDV - Kassenwart

b) das erweiterte Präsidium, bestehend aus dem
OBDV - Schriftführer
OBDV - Sportwart
OBDV - Jugendwart
OBDV - Pressewart
und maximal zwei Beisitzer

14 Bestimmungen

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des OBDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dem Geschäftsverteilungsplan. Das Präsidium arbeitet untereinander und mit den übrigen Organen des OBDV und dessen Mitgliedern zum Wohle des OBDV vertrauensvoll zusammen.
2. Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer ergibt sich aus dem als Anhang gekennzeichneten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist. Aufgabenbereiche, die nicht durch Satzung oder Ordnungen geregelt sind, werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten zugewiesen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.
4. Das Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des OBDV, ausgenommen in den Belangen, welche unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder anderer Organe des OBDV fallen.
5. Die Zuständigkeiten des Präsidiums sind in den § 10 und § 11 eindeutig geregelt.
6. Bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gilt folgende Regelung: Tritt die Person innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Lehrgangs mit Fortbildungsdauer bis zu einem Monat auf eigenen Wunsch oder seinem Verschulden von seinem Amt zurück, sind die gesamten Fortbildungskosten an den Verband zu erstatten. Für jeden Monat nach Ablauf der Bindungsfrist werden dem Amt 1/6 auf den gesamten Rückzahlungsbetrag erlassen. Somit ist die Hälfte einer regulären Amtszeit abgedeckt.
7. Maßnahmen und Geschäfte, die für den OBDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst. Dem Präsidenten des OBDV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des OBDV. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

8. Der Präsident des OBDV repräsentiert den OBDV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.

9. Bei Verhinderung des Präsidenten des OBDV vertritt ihn der Vizepräsident des OBDV.

10. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Amtsperioden überschneiden.10.101

11. Das Präsidium ist ermächtigt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied einzusetzen. Betrifft dies einen Beisitzer, haben die Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

15 Geschäftsbereiche

1. Präsident

- a) Repräsentation des OBDV nach innen und außen
- b) Ansprechpartner in allen Fragen den OBDV betreffend
- c) Vertretung des OBDV innerhalb des Landessportbundes (BLSV)
- d) Kontrollinstanz des Präsidiums e) Delegationsberechtigter
- f) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen lt. Satzung
- g) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium
- h) Vertretung des OBDV in übergeordneten Ausschüssen des BDV (HAS) und beim Verbandstag (VT)
- i) Sponsoring

2. Vizepräsident

- a) Erster Vertreter aller Präsidiumsmitglieder
- b) Beauftragter in allen Belangen des BLSV
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Sponsoring

3. Schatzmeister

- a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
- b) Buchführung inkl. Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)
- c) turnusmäßige Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
- d) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einkünften
- e) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
- f) Führung einer Inventarliste
- g) Erstellung des Haushaltrahmenplans zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung

- h) Organisation und Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung
- i) Regelmäßige Berichterstattung bei Präsidiumssitzungen
- j) Vertretung des OBDV in übergeordneten Ausschüssen des BDV

4. Schriftführer

- a) Erstellen der Niederschriften bei Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen
- b) Verwalten der unterschriebenen Niederschriften und deren Archivierung
- c) Führen eines Beschlussbuches
- d) Führen der Anwesenheitsliste bei Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen
- e) Mandatsprüfung bei Mitgliederversammlungen
- f) Verteilung der Niederschriften an die entsprechenden Gremiumsmitglieder
- g) Aktualisierung des OBDV-Regelwerkes

5. Sportwart

- a) Überwachung des Sportbetriebs im OBDV
- b) Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Ligabetreuern
- c) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen
- d) Ausarbeitung der Sportordnungen
- e) Überwachung der Turnierorganisation, einschl. der Turnierauslosung
- f) Verantwortlich für die Führung der OBDV-Spielerlisten und der OBDV-Rangliste
- g) Kontrolle und Überprüfung der Spielberechtigung
- h) Mitgliederverwaltung
- i) Vereinsadressenverwaltung
- j) Sitzungsleiter des OBDV-Sportausschusses
- k) Vertretung des OBDV in übergeordneten Ausschüssen des BDV (SpAS)

6. Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes sind in der Jugendordnung des BDV festgeschrieben.
Vertretung des OBDV in übergeordneten Ausschüssen des BDV (JAS)
Vertretung des OBDV innerhalb der Bayerischen Sportjugend (BLSV)

7. Pressewart / Medienwart

Kontakt zu den Ausrichtern von OBDV-Ranglistenturnieren; evtl. Kurzbericht – mind. Ergebnisdienst

8. Beisitzer

- a) Bindeglied zwischen Vereinen und Spielern und OBDV-Präsidium

9. Kassenprüfer

- a) Neutrales Aufsichts- und Kontrollorgan

- b) Prüfungsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen:
- Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Grundsatz der Vollständigkeit (keine Nebenkassen) Grundsatz des Saldierungsverbotes von Erlösen und Aufwendungen
 - Überprüfung des Inventars
 - Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres
 - die Einhaltung steuerlicher Vorschriften (keine erkennbaren Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht)
 - Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel und
 - Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben
 - Beurteilung der Finanzlage
- c) Prüfungsumfang:
- Bankkonten
 - Mitgliedsbeiträge
 - Forderungen / Verbindlichkeiten
 - Jahresabschluss
 - Anlagevermögens
- d) Erstellung des Kassenprüfungsberichtes
- Interner Arbeitsbericht für den Vorstand
 - Kassenprüferbericht für die Mitgliederversammlung
- e) Beantragung der Entlastung des Vorstandes